

JKU Linz

Universitätspersonalrechtliche Gespräche 2020

Donnerstag, 8. Oktober 2020

---

# **Distance Teaching und Urheberrecht – wem gehören Lehrmittel und Arbeitsergebnisse?**

**MMag. Dr. Albrecht Haller (office@netlaw.at)**

Rechtsanwalt

# Einleitung

# Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

**Urheberrecht**  
des Urhebers  
eines (zB  
Sprach-)Werkes



**verwandtes  
Schutzrecht**  
des Erbringers  
einer  
bestimmten Art  
von Leistung  
(zB des  
Vortragenden  
eines  
Sprachwerkes)

# Woran bestehen Urheberrechte?

---

- Literatur
- Tonkunst
- bildende Künste
- Filmkunst

Werkgattung – Werkart – Werkkategorie?

# Werkbegriff

---

- Legaldefinition: "**eigentümliche geistige Schöpfungen**" auf bestimmten Gebieten
- gängige Rsp-Formeln zur Eigentümlichkeit (Originalität)
- **Stil, Manier und Technik** (siehe insb RIS-Justiz RS0076695); **Idee** (siehe schon OGH 22. 5. 1950, 3 Os 63/50) und **Format** (siehe insb OGH 25. 6. 1996, 4 Ob 2093/96i – AIDS-Kampagne – MR 1996, 188 [*Walter*])
- Schutz von Werkteilen

# Woran bestehen verwandte Schutzrechte?

---

- Vorträge
- Lichtbilder (einschließlich Laufbilder)
- Tonaufnahmen
- Datenbanken
- ...

# Wer ist Urheber?

# Schöpferprinzip

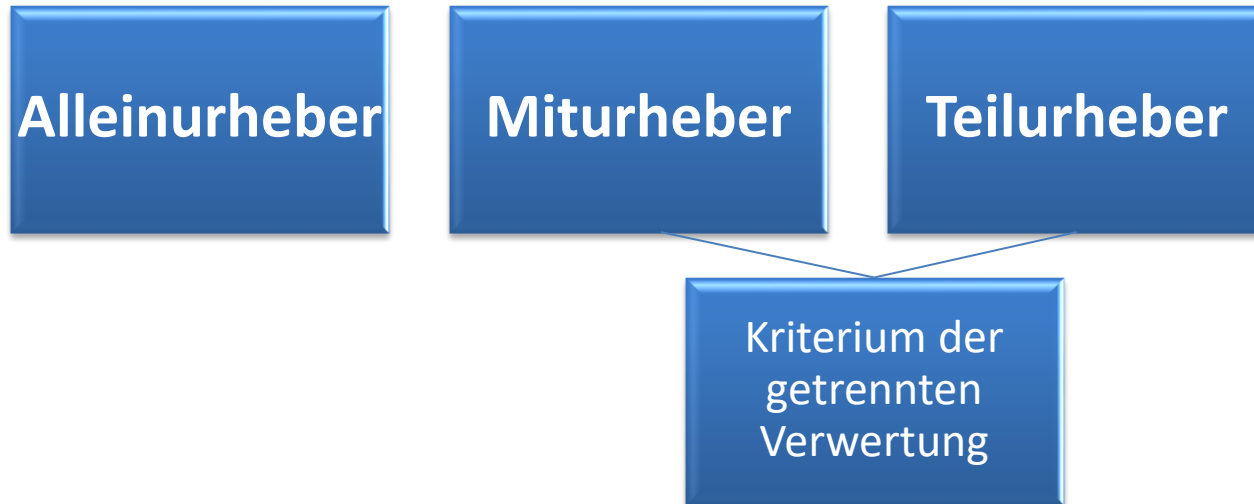
---

- *"Urheber eines Werkes ist, wer es geschaffen hat."* (§ 10 Abs 1 UrhG)
- **natürliche**, nicht juristische **Person**
- **Realakt** der Werkschöpfung, nicht Registrierung oder Erfüllung anderer Formalitäten
- vererblich, aber unter Lebenden **grds nicht übertragbar** (siehe § 23 Abs 3 UrhG)



# Personenmehrheit (oder -zweiheit)

---



- Original und Bearbeitung
- Parallelschöpfung

**Inwieweit kann der  
erste Inhaber über  
solche Rechte  
verfügen?**

# Nutzungsbewilligungen, Nutzungsrechte (§ 24 UrhG)

---

- **Lizenzvertrag** (Gestattungsvertrag)
  - kein Formgebot
  - Schriftlichkeit zu empfehlen
- Urheber kann **Werknutzungsbewilligungen** erteilen oder **Werknutzungsrechte** einräumen

## Werknutzungs- bewilligung

(= nicht-ausschließliche  
Lizenz; siehe § 24 Abs 1  
Satz 1 UrhG)

## Werknutzungsrecht

(= ausschließliche  
Lizenz; siehe § 24 Abs  
1 Satz 2 UrhG)

# Gestaltung von Lizenzen

---

- Umfang
- Ausschließlichkeit?
- Übertragbarkeit?
- Urheberbezeichnung?
- Änderungen?

# **Varianten der Fernlehre**

# Hausarbeiten

---

- Hausarbeitsthemen idR nicht originell, also urheberrechtlich frei
- Sammlung von Hausarbeitsthemen uU (uzw dann, wenn Auswahl oder Anordnung originell) als Sammelwerk geschützt
- Hausarbeiten selbst idR als Sprachwerke (§ 2 Z 1 UrhG) geschützt

# PP-Präsentationen und Volltexte zum Herunterladen

bei Originalität: Werke der Literatur, der bildenden Künste oder Sammelwerke

- Hochladen: Vervielfältigung (§ 15 UrhG)
- Abrufbarhalten: öffentliche Zurverfügungstellung (§ 18a UrhG)
- Herunterladen: Vervielfältigung (§ 15 UrhG), aber idR zum privaten Gebrauch (§ 42 Abs 4 UrhG)

# Vorträge zum Herunterladen

---

bei Originalität: Werke der Literatur

zusätzlich: Leistungsschutz des Vortragenden, des  
Tonträgerherstellers und des allfälligen  
Lichtbildherstellers

- Hochladen: Vervielfältigung (§ 15 UrhG)
- Abrufbarhalten: öffentliche Zurverfügungstellung (§ 18a UrhG)
- Herunterladen: Vervielfältigung (§ 15 UrhG), aber  
idR zum privaten Gebrauch (§ 42 Abs 4 UrhG)



# Streaming von Vorträgen

---

bei Originalität: Werke der Literatur

zusätzlich: Leistungsschutz des Vortragenden, des  
Tonträgerherstellers und des allfälligen  
Lichtbildherstellers

- Studenten dürfen urheberrechtlich zum privaten Gebrauch aufnehmen (siehe § 42 Abs 4 UrhG)
- Vortragende hat aber uU persönlichkeitsrechtlichen Unterlassungsanspruch (siehe § 16 ABGB)
- strafrechtliche Grenze des § 120 StGB wegen Öffentlichkeit nicht überschritten

# Fragen-Beantwortung und Diskussionen auf Online-Foren

---

- idR kein Urheberrecht an einzelner Frage
- aber Fragensammlungen uU als Sammelwerke (§ 6 UrhG) geschützt
- OGH-Rechtsprechung zu Interviews

# **Freie Werknutzungen im Fernlehre- Zusammenhang**

# Freie Werknutzungen und gesetzliche Lizenzen

---

- **Vervielfältigung** zum eigenen Schulgebrauch (§ 42 Abs 6 UrhG) – **seit 1996**
- **Öffentliche Zurverfügungstellung** für Unterricht und Lehre (§ 42g UrhG) – **seit 2015**
- **Zitierfreiheit** (§ 42 f UrhG)
  - zumindest veröffentlicht
  - als fremd erkennbar
  - Belegfunktion
  - Umfang vom Zweck gerechtfertigt
  - Quellenangabe (§ 57 Abs 2 bis 4 UrhG)

# Freie Werknutzungen und gesetzliche Lizenzen

---

## **Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch (§ 42 Abs 6 UrhG):**

„Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang **Vervielfältigungsstücke** in der für eine bestimmte Schulklasse beziehungsweise Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl **herstellen** (Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch) **und verbreiten**; dies gilt auch für Musiknoten. Auf anderen als den im Abs. 1 genannten Trägern ist dies aber nur zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke zulässig. Die Befugnis zur Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch gilt nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind.“

# Freie Werknutzungen und gesetzliche Lizenzen

---

## Öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre (§ 42g UrhG):

„(1) Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre veröffentlichte Werke zur Veranschaulichung im Unterricht für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern beziehungsweise Lehrveranstaltungsteilnehmern **vervielfältigen** und **der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen**, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind. Für Filmwerke gilt Abs. 1, wenn seit der Erstaufführung des Filmwerkes entweder im Inland oder in deutscher Sprache oder in einer Sprache einer in Österreich anerkannten Volksgruppe mindestens zwei Jahre vergangen sind.

(3) Für die Vervielfältigung und die öffentliche Zurverfügungstellung nach Abs. 1 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.“

# Freie Werknutzungen und gesetzliche Lizenzen

---

## Zitierfreiheit (§ 42 f UrhG)

- „(1) Ein **veröffentlichtes Werk** darf **zum Zweck des Zitats** vervielfältigt, verbreitet, durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen benutzt werden, sofern die Nutzung in ihrem **Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt** ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn
1. einzelne Werke nach ihrem Erscheinen in ein die Hauptsache bildendes wissenschaftliches Werk aufgenommen werden; ein Werk der in § 2 Z 3 bezeichneten Art oder ein Werk der bildenden Künste darf nur zur Erläuterung des Inhaltes aufgenommen werden;
  2. veröffentlichte Werke der bildenden Künste bei einem die Hauptsache bildenden wissenschaftlichen oder belehrenden Vortrag bloß zur Erläuterung des Inhaltes öffentlich vorgeführt und die dazu notwendigen Vervielfältigungsstücke hergestellt werden;
  3. einzelne Stellen eines veröffentlichten Sprachwerkes in einem selbstständigen neuen Werk angeführt werden;
  4. einzelne Stellen eines veröffentlichten Werkes der Tonkunst in einer literarischen Arbeit angeführt werden;
  5. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes in einem selbstständigen neuen Werk angeführt werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Bestimmung ist einem erschienenen Werk ein Werk gleichzuhalten, das mit Zustimmung des Urhebers der Öffentlichkeit in einer Weise zur Verfügung gestellt wurde, dass es für die Allgemeinheit zugänglich ist.“

# **Persönlichkeits- rechtliche Aspekte**



# Recht am eigenen Bild (§ 78 UrhG)

---

- schützt **natürliche Personen** gegen den **Missbrauch ihrer Abbildung** in der Öffentlichkeit
- Eingriffshandlung: **veröffentlichen**
- Abgebildeter muss erkennbar sein
- gegen **bloßes Photographieren** schützt uU **§ 16 ABGB**

# Recht an der eigenen Stimme

---

- Ausgangsfall Radio-Spot mit **Stimmenimitation**  
(OGH 20. 3. 2003, 6 Ob 287/02b – MA 2412)
- **Unterlassungsanspruch** aus allgemeinem Persönlichkeitsrecht (§ 16 ABGB) abgeleitet

**Echtes Stimmmaterial** – Größenschluss?

# **Zusammenfassung und Ausblick**

# Zusammenfassung und Ausblick

---

- Technik schreitet fort, **Urheberrecht** hinkt und humpelt fröhlich **hinterher** (vgl jedoch WIPO-Verträge 1996)
- gelegentlich Ruf nach einer Revolution, aber bis dato **ziemlich organische Entwicklung**; siehe insb § 42 Abs 6 UrhG (1996) und § 42g (2015)
- alter Wein in neuen Schläuchen? (vgl OGH 8. 2. 2005, 4 Ob 226/04w)
- **problematisch** ist weniger das materielle Recht als die **Rechtsdurchsetzung** (Höhe der Gerichtsgebühren, Verfahrensdauer, ...)
- **Persönlichkeitsschutz** (einschließlich Datenschutz) bildet immer öfter eine weitere Anspruchsgrundlage

# Kontakt

---

## Rechtsanwalt

**MMag. Dr. Albrecht Haller**

1090 Wien, Garnisongasse 7

Tel. (+43 1) 408 66 66-0

Fax (+43 1) 408 66 66-50

[office@netlaw.at](mailto:office@netlaw.at)